



Liebe Gäste.

Im Folgenden möchte ich Euch unser Hygiene-, Lüftungs- und Reinigungskonzept vorstellen und bitte um Einhaltung derselben. Als Anrede werde ich die männliche wählen, die Vorgaben gelten jedoch für alle Geschlechter.

Personen, die sich weigern den Vorgaben dieser Konzepte zu folgen werde ich (oder ein von mir benannter Stellvertreter) umgehend Hausverbot erteilen – egal ob Spieler oder Zuschauer oder Schiedsrichter.

Zuerst ein Auszug aus der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayifSMV) vom 01.09.2021

Relevante Teile sind ROT gekennzeichnet. BLAU meine Anmerkungen. Überflüssige Teile habe ich entfernt.

§ 1

Allgemeine Verhaltensempfehlungen

¹Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. ²In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Belüftung zu achten. ³Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, wird unbeschadet von § 2 empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

§ 2

Maskenpflicht

(1) ¹In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). ²Die Maskenpflicht gilt nicht

1. innerhalb privater Räumlichkeiten,
2. am festen Sitz(platz = Zuschauer)-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören; diese Nummer findet keine Anwendung auf Fahrgäste im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr sowie bei der Schülerbeförderung,
3. für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen,
4. bei Dienstleistungen, soweit die Art der Leistung sie nicht zulässt,
5. für das Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist,
6. aus sonstigen zwingenden Gründen.

³§ 13 bleibt unberührt.





(2) Unter freiem Himmel besteht vorbehaltlich speziellerer Regelung Maskenpflicht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen.

(3) ¹Von der Maskenpflicht sind befreit:

1. 1.Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
2. 2.Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

²Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. ³Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.

§ 3

Geimpft, genesen, getestet (3G)

(1) ¹Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu

1. 1.öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1 000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten usw.
2. 2.Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind,

vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieser Verordnung außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit **nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind.** ²Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.



Hygiene-, Lüftungs- und Reinigungskonzept

Anreise:

- ALLE Spielbeteiligten der Gastmannschaft, also Spieler, Trainer, Trainerassistenten und Betreuer (also jeder, der sich später auf dem Spielfeld aufhält) müssen sich auf unserem bekannten Parkplatz sammeln (1,5 m Abstand beachten) und dürfen nur gemeinsam als Gruppe das Gebäude durch den gekennzeichneten Eingang betreten, wobei Warteschlangen zu vermeiden sind. Bei schlechtem Wetter Sammelpflicht unter dem Vordach der Halle.
- Alle am Spiel aktiv teilnehmenden Akteure (Spieler, Trainer, Betreuer, Kampfgericht und Schiedsrichter) erklären, dass sie keine Krankheitssymptome hatten oder wesentlicher Kontakt zu infizierten Personen innerhalb der letzten 2 Wochen bestand. Spieler mit entsprechenden Symptomen dürfen weder zum Spiel anreisen noch in der Halle sein.
- **Ab der Eingangstür gilt ab einem Inzidenzwert von 35 für ALLE am Spiel beteiligten die 3G-Regel! Zugelassene Selbsttests sind mitzubringen, die Tests werden im Eingangsbereich unter Aufsicht eines geschulten Vereinsvertreters durchgeführt!** Die 3G-Regel wird durch diesen Beauftragten im Eingangsbereich überprüft.
- **Fällt der Inzidenzwert unter 35 (und bis 1000 Zuschauer) entfallen alle Schutzvorschriften.**
- Für Zuschauer besteht Maskenpflicht. Ein Datenblatt zur Nachverfolgung einer evtl. Infektion muss von Zuschauern ausgefüllt werden.
- Im Gebäude Maskenpflicht (Mund-Nase-Schutz / MNS). Alle können sich beim Betreten des Gebäudes die Hände und Handgelenke desinfizieren (die Mittel dazu stellen wir bereit) und begeben sich dann in den mittleren Umkleidegang (H 2) und haben dort beide Umkleidekabinen zur Verfügung. Sollte H2 belegt sein, ist auf H3 auszuweichen.
- Alle Fluchttüren sind geschlossen (nicht versperrt!) und dürfen nur im akuten Notfall zum Verlassen des Gebäudes geöffnet werden!

Für Schiedsrichter gilt das gleiche Konzept. Sie erhalten die Lehrerumkleidekabine (H2)

Spielvorbereitung:

- Alle Spielbeteiligten können sich nochmals Hände und Handgelenke desinfizieren.
- Der Trainer der Gastmannschaft übergibt dem Kampfgericht 30 Minuten vor Spielbeginn die BBV-Spielerliste, auf der ALLE Spielbeteiligten aufgeführt sind (dient der Infektions-Nachverfolgung)





Spiel:

- Kein Spielbeteiligter darf während des Spieles den Spielfeld- und Umkleidebereich verlassen und nach oben gehen. Getränke und Nahrung muss in ausreichender Menge mitgebracht werden.
- Besprechungen bei Auszeiten o.ä. können in der Umkleide abgehalten werden, auf den zwingend vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 Meter muss in eigener Zuständigkeit geachtet werden.

Nach dem Spiel:

- Gemeinsames Aufsuchen der Umkleiden (MNS-Pflicht). Da für jedes Team zwei Duschen vorhanden sind, ist die Personenanzahl pro Dusche ausgeglichen zu gestalten.
- Nach dem Spiel ist das Duschen / Umziehen so kurz wie möglich zu halten um einem ggf. weiteren Team „nicht im Wege zu sein“.
- MNS-Pflicht bis zum gemeinsamen Verlassen des Gebäudes als Gruppe.

Lüftungskonzept:

- Während der Spiele sind alle Oberlichter geöffnet, sowie die Fenster der Hallenteile 1 und 3. Ebenso bleiben die Eingangstüre und die Korridorüre zum Zuschauerbereich geöffnet. Sofern es die Außentemperatur erlaubt werden zusätzlich die Fluchttüren in der Sporthalle geöffnet.
- Nach jedem Spiel wird die Sporthalle komplett ca. 10-15 Minuten durchgelüftet.

Reinigungskonzept:

- Vor und nach jedem Spiel werden alle im Spiel verwendeten Bälle desinfiziert. Ebenso die Umkleideräume und die Bänke des Zuschauerbereiches, die Spielerbänke und der Kampfrichtertisch. Auch alle Türklinken und sonstige Gegenstände/Bereiche die von Spielern und/oder Zuschauern berührt werden.
- Desinfektionsmittel wird in ausreichender Menge bereitgestellt.
- Waschlotionen sind vorhanden und werden bei Bedarf bereitgestellt.

Bei weiteren Fragen bitte tel. 0176/55011833